

Reglement**über das Tragen sichtbarer religiöser Symbole und religiöser Kleidung in der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit (RSR ZSG)**

vom 29.11.2024 (Stand 01.01.2025)

Das Obergericht des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe b des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG)¹⁾,

beschliesst:

Art. 1 Gegenstand und Anwendungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt das Tragen sichtbarer religiöser Symbole und religiöser Kleidung in der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit.

² Es findet Anwendung auf das Obergericht, das kantonale Zwangsmassnahmengericht, das Wirtschaftsstrafgericht, das Jugendgericht, die Regionalgerichte, die regionalen Zwangsmassnahmengerichte sowie die regionalen Schlichtungsbehörden.

Art. 2 Grundsatz

¹ Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit des Kantons Bern ist das sichtbare Tragen von religiösen Symbolen und religiöser Kleidung in öffentlichen Sitzungen, bei Verhandlungen, bei der Eröffnung von Entscheiden und in Kontakt mit den Verfahrensbeteiligten, den Parteivertreterinnen und Parteivertretern sowie im Rahmen öffentlicher Kommunikationsaufgaben nicht gestattet.

Art. 3 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Bern, 29. November 2024

Im Namen des Obergerichts
Die Präsidentin: Hubschmid Volz
Der Generalsekretär: Häusler

¹⁾ BSG [161.1](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses
25-006

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
29.11.2024	01.01.2025	Erlass	Erstfassung	25-006

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	29.11.2024	01.01.2025	Erstfassung	25-006